

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät I
der Universität Potsdam****Vom 3. Dezember 1998**

Aufgrund § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 3. Dezember 1998 folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät I erlassen: ¹

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Vortrag und Kolloquium
- § 9 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät I stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest und verleiht nach bestandener Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.). ²

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (s. § 8).

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Vorlesung zu halten. Diese ist die Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 16.02.1999

² Fächerkatalog siehe Anhang

§ 2 Habilitationsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Dem Habilitationsausschuss gehören alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I an. Für die Dauer des Verfahrens gehören auch Gutachter, die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sind, dem Habilitationsausschuss an.

(2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät I ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder in seiner Vertretung die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Habilitationsausschuss von der Antragstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Der Ausschuss fasst über die Eröffnung des Verfahrens einen Beschluss und setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 8 SWS in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Für die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen gelten die Festlegungen der EU und ggf. vorhandene bilaterale Regierungsvereinbarungen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder kumulativ als publizierte Forschungsergebnisse auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Themas der Habilitationsschrift und des Fachs enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen

- ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
 4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
 5. die gebundene Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (§ 6 Abs. 2) in mindestens vier Exemplaren,
 6. eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
 7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss (§ 8),
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dies ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
 9. falls die Habilitandin oder der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung einer Professorin oder eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens gemäß § 7 Abs. 1,
 10. eine Erklärung darüber, dass der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung eines von der Dekanin oder vom Dekan hierzu beauftragten Mitglieds des Habilitationsausschusses mit der Mehrheit der Anwesenden. Hat die Habilitandin oder der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied seines Vertrauens bestimmt, so soll die Dekanin oder der Dekan es mit der Berichterstattung beauftragen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
 - b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,
 - d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
 - e) die Bewerberin oder der Bewerber unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann die Habilitandin oder der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, ihr oder sein Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel
 1. in deutscher Sprache abgefasst sein soll,
 2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen soll als die Dissertation und
 3. nicht veröffentlicht sein soll

(über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss);

b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Diese Arbeiten sollen sich in der Regel auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese muss aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professorinnen oder Professoren gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG bestehen. Außer Vertretern des Faches (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi*) muss mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Der Habilitandin oder dem Habilitanden steht es frei, als Kommissionsmitglied seines Vertrauens eine Professorin oder einen Professor, eine

Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten zu bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt die Dekanin oder der Dekan bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor; sie oder er beruft diese nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission stellt sicher, dass drei Gutachten erstellt werden, wovon mindestens eins nicht aus der Fakultät kommt. Ein Votum für die Annahme der Habilitationsschrift impliziert das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht der Habilitandin oder des Habilitanden berührt, vor der Drucklegung der Arbeit nach Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan Verbesserungen vorzunehmen. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuss gemäß Absatz 3 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Falle der kumulativen Habilitation mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern. Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die dem Habilitationsausschuss angehörenden Mitglieder aufgrund eines einzureichenden Kommissionsberichtes und der übrigen abgegebenen Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Habilitationsausschuss darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(4) Im Falle der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen dürfen sich nicht zu eng an die Dissertation und die schriftliche Habilitationsleistung anlehnen und müssen untereinander verschieden sein. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt; es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus ihrem oder seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin oder der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin oder der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so gilt das Verfahren als gescheitert.

(5) Im Anschluss an die Entscheidung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses gemäß § 2 Abs. 5 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fach festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung, den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium teilt die Dekanin oder der Dekan unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung der Habilitandin oder dem Habilitanden mit, dass sie oder er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät ihre oder seine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der habilitierten Person eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Habilitierten,
- die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus. Als Tag der Habilitation wird der Tag des wissenschaftlichen Vortrags und des öffentlichen Kolloquiums genannt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung der Habilitandin oder des Habilitanden bestätigt.

(8) Nach Beendigung des Verfahrens hat die oder der Habilitierte das Recht auf Einblick in die Verfahrensakten.

§ 9 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in offener Abstimmung. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 18. Mai 1995 (AmBek. UP 1995 S. 78) außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

Anhang:

Fächerkatalog:

Philosophie
Religionswissenschaft
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Geschichte der Frühen Neuzeit
Landesgeschichte
Neuere Geschichte
Zeitgeschichte
Didaktik der Geschichte
Klassische Philologie
Lateinische Philologie
Griechische Philologie
Germanistische Linguistik
Germanistische Literaturwissenschaft
Amerikanische Literatur
Amerikanische Kultur
Englische Philologie/Sprachwissenschaft
Englische Philologie/Literaturwissenschaft
Englische Philologie/Kulturwissenschaft
Englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Jüdische Studien

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im Magisterstudiengang

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen: ¹

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 2 Prüfer und Beisitzer
- § 3 Prüfungsformen
- § 4 Klausurarbeiten
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 7 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 8 Klausur
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 11 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

III. Magisterprüfung

- § 12 Umfang und Formen der Magisterprüfung
- § 13 Klausur
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 16 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Feststellung der künstlerischen Eignung

Das Nebenfach Musik erfordert außer dem Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) einen Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung im Fach Musiktheorie. Inhalte der Eignungsprüfung sind die Teildisziplinen Gehörbildung,

musiktheoretische Grundausbildung und Musikanalyse (Erfassen von Zusammenhängen im Notentext). Die Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Institut für Musik und Musikpädagogik erhältlich.

§ 2 Prüfer und Beisitzer

Der zuständige Prüfungsausschuß im Institut für Musik und Musikpädagogik bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfungen dürfen nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 3 Prüfungsformen

Prüfungsformen im Nebenfach Musik sind die Klausurarbeiten (§ 4), die mündlichen Prüfungen (§ 5) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 6).

§ 4 Klausurarbeiten

Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht im Nebenfach Musik im Rahmen der Zwischenprüfung in zwei Zeitstunden und innerhalb der Magisterprüfung in drei Zeitstunden mit jeweils zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 5 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

§ 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Anstelle der Klausur oder der mündlichen Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung können auch studienbegleitende benotete Leistungsnachweise in den Teilgebieten Musiktheorie und Musikwissenschaft anerkannt werden, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(2) Dabei können bis zu drei dieser Leistungen, die jede mindestens ausreichend sein muß, zu einer Fachnote zusammengefaßt werden. Die Benotung richtet sich nach § 12 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 (MPO).

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 1. 03.1999

II. Zwischenprüfung

§ 7 Umfang und Formen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Musik besteht aus einer Klausur (120 Minuten) und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten.

§ 8 Klausur

Die Klausur wird im Bereich Musiktheorie durchgeführt und besteht aus mehreren Teilgebieten. Sie umfasst sowohl analytische Aufgabenstellungen als auch Aufgaben zum Generalbass bzw. zum funktionellen Tonsatz. Die Aufgaben werden so gestellt, dass der Studierende Auswahlmöglichkeiten hat.

§ 9 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird im Bereich Musikwissenschaft (Musikgeschichte) durchgeführt. Der Gegenstand der Prüfung umfasst mindestens einen musikhistorischen Themenkomplex nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten. Die Themenkomplexe werden durch Aushang im Institut bekanntgegeben.

§ 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist auch der Nachweis fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, wie sie unter § 14 angeführt sind, beizufügen.

(3) Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 17 Abs. 1 MPO geregelt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen.

§ 11 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfordert je zwei Studiennachweise und einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Musiktheorie und Musikwissenschaft über den erfolgreichen Abschluss der in der Studienordnung des Instituts für Musik und Musikpädagogik vom 13. Juli 1995 ausgewiesenen Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

III. Magisterprüfung

§ 12 Umfang und Formen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Musik besteht aus einer Klausur (180 Minuten) und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten.

§ 13 Klausur

Die Klausur wird im Bereich Musiktheorie durchgeführt. Sie umfaßt zwei satztechnische und eine textanalytische Aufgabe zur Bearbeitung. Dabei werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei unterschiedliche Aufgabensammlungen vorgelegt, aus denen sie/er eine zur Bearbeitung auszuwählen hat.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird im Bereich Musikwissenschaft durchgeführt. Für die Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat je ein Teilgebiet bzw. je einen Themenkomplex aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft. Desweiteren hat die Kandidatin/der Kandidat Überblickwissen, grundlegende Kenntnisse zur Geschichte der europäischen Musik und zur systematischen Musikwissenschaft (Geschichte der Musikästhetik, Rezeptionsästhetik, Musiksoziologie) nachzuweisen.

§ 15 Antrag auf Zulassung, Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist - neben dem Nachweis darüber, daß die Zwischenprüfung im Fach Musik erfolgreich abgelegt wurde - der Nachweis fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, wie sie unter § 16 angeführt sind, beizufügen.

(3) Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 21 MPO geregelt.

(4) Der Antrag auf Zulassung der Magisterprüfung ist schriftlich zu stellen.

§ 16 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(Studien- und Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums)

(2) Hauptstudium

Für die Prüfungen nach § 20 MPO sind vorzuweisen:

- Belege über die erfolgreiche Absolvierung von 6 SWS Vorlesung im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach im Teil I des Hauptstudiums,
- Belege über 9 SWS im Teil II des Hauptstudiums, darin enthalten ein Praktikumsschein über mindestens 4 SWS.

§ 4 Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungen werden im Magisternebenfach Chemie nach § 12 MPO bewertet. Die Nebenfachnote für die Prüfungen nach § 20 MPO wird aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gebildet, die jeweils mit dem Gewicht 1 gewertet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisternebenfach Chemie an der Universität Potsdam ihr Studium aufnehmen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam

Vom 30. Juni 1998

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein (AmBek UP 1996 S. 169) wie folgt geändert:¹

Artikel 1

Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer abschließenden dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) In der studienbegleitenden lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur ist ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 170 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) In der studienbegleitenden deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur sind zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Lateinische zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 26.02.1999

**Satzung zur Änderung der
besonderen Prüfungsbestimmungen für den
Magisterstudiengang und den
Lehramtsstudiengang Philosophie
an der Universität Potsdam**

Vom 8. Juli 1998

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie vom 9. Februar 1995 (AmBek UP 1997 S. 2/3) wie folgt geändert:¹

Artikel 1

Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 2 wird nach Ziffer 8 wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus im Magisterstudium:

1. im Magisterhauptfach vier mit mindestens "ausreichend" im Sinne von § 12 MPO benotete Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise müssen gemäß § 14 der Studienordnung aus dem Wahlpflichtteil, und zwar einer aus 2., einer aus 3. von Studienteil A sowie zwei aus verschiedenen Unterteilen von Studienteil B stammen. Im Magisternebenfach sind neben dem Leistungsnachweis Logik A zwei entsprechend benotete Leistungsnachweise erforderlich, wobei einer aus Teil A und einer aus Teil B des Wahlpflichtteils stammen muß;“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 26.02.1999

**Erste Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für
Weiterbildungsveranstaltungen
der Universität Potsdam**

Vom 9. Juli 1998

Aufgrund § 84 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Gebührensatzung für Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Potsdam wie folgt geändert:¹

Artikel 1

Die Gebührensatzung für Weiterbildungsveranstaltungen vom 17. Oktober 1996 (AMBek UP 1997 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Begriff „Veranstaltungsanteil“ zu ersetzen durch das Wort „Verwaltungsanteil“.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„... oder im besonderen Interesse der Universität Potsdam liegen, *ganz oder teilweise* verzichten.“
3. § 3 Abs. 4 entfällt.

Artikel 2

„In-Kraft-Treten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 28.09.1998

Verfahrensregelung zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses der Universität Potsdam

Vom 3. Dezember 1998

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 41 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzungsregelung erlassen:¹

§ 1 Mitglieder

Dem Ordnungsausschuss gehören drei Mitglieder an, die nicht der Universität Potsdam angehören sollen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Einberufung

Der Ordnungsausschuss entscheidet über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 in Verbindung mit § 41 BbgHG. Das Gremium ist auf Antrag der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.

§ 3 Sitzungsablauf

Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

§ 4 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss. Über die Beschlussempfehlung ist das Rektorat unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Androhung der Exmatrikulation,

2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Fall der Exmatrikulation ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule des Landes Brandenburg ausgeschlossen ist.

(3) Wird vom Ausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 empfohlen, werden diese vom Rektorat schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ausgesprochen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 19.02.1999